

**Rechtliche Begründung zur 6. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung**

§ 23 Abs. 4 normiert, dass – mit Blick auf das Inkrafttretensdatum der Verordnung 366/2021 (5. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) – die einwöchige Frist zur Anzeige einer Zusammenkunft mit mehr als 100 Teilnehmern für Zusammenkünfte nicht gilt, die in der ersten Woche nach Inkrafttreten der 5. Novelle stattfinden, um diese nicht zu verunmöglichen. Klargestellt wird, dass die Anzeigepflicht selbst jedenfalls nicht entfällt.